Anlage - Synopse - **ALT**	Stand 25.02.2019 **NEU**
Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Offenbach am Main	**1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Offenbach am Main**
§ 1 Gebührenerhebung Die Stadt erhebt für die Straßenreinigung in den im Anhang zu § 3 der Straßenreinigungssatzung genannten Straßen Straßenreinigungsabgaben (nachfolgend als Gebühren bezeichnet), mit denen die Kosten für die Einrichtung der Straßenreinigung gedeckt werden. Die Gebühr soll die Aufwendungen für die laufende Unterhaltung und Verwaltung, in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewendeten Kapitals decken.	**§ 1 Gebührenerhebung** Die Stadt erhebt für die Straßenreinigung in den im Anhang zu § 3 der Straßenreinigungssatzung genannten Straßen Straßenreinigungsabgaben (nachfolgend als Gebühren bezeichnet), mit denen die Kosten für die Einrichtung der Straßenreinigung gedeckt werden. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt. Dieser Anteil beträgt 19,2 v.H. der Kosten der Straßenreinigung. Die Gebühr soll die Aufwendungen für die laufende Unterhaltung und Verwaltung, in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewendeten Kapitals decken.